



Allrömisches Blatt.

Nr. 21.

Samstag

den 26. Mai

1832.

Ueber die projectirte Hagelschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

Aus den in der allgemeinen Versammlung der kais. k. steyerländischen Landwirthschafts-Gesellschaft am 5. April 1832 gepflogenen Verhandlungen.)

(Aus dem Aufmerksamem.)

In dem der Gräzer Zeitung Nr. 12 am 21. Jänner d. J. beigelegten »Aufmerksamem« erschien die Anzeige, daß patriotisch gesinnte Männer in Wien, aus Liebe zu ihrem Vaterlande und zu ihren Mitbürgern, den Versuch machen, eine wechselseitige Hagelversicherungsanstalt vorerst in Oesterreich unter der Enns, und in der Folge auch in den übrigen k. k. Erbländern zu errichten, und daß sie zu diesem Ende eine provisorische Generaldirection bilden, welche den Statutenentwurf abgefaßt, und zur Erwirkung der allerhöchsten landesfürstlichen Genehmigung die nöthigen Einleitungen getroffen hat.

Da jedoch das Beginnen der Wirksamkeit der projectirten Anstalt, außer der landesherrlichen Genehmigung der allerhöchsten Orts bereits vorliegenden Statuten, noch von der Theilnahme einer zureichenden Anzahl von Landwirthen abhängt, so machte die provisorische Generaldirection den Statutenentwurf durch den Druck bekannt, und fügte der oberwähnten Anzeige die Einladung an die Landwirthe bei, zur Gründung dieser Anstalt ihre vorläufigen Beitrittserklärungen nach Wien zu senden.

Ueberdies wurde die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark von dem Präses der provisorischen Generaldirection insbesondere aufgefordert, die ihr mitgetheilten Statuten zu prüfen, und zur Errichtung und Ausdehnung der fraglichen Anstalt auch in der Provinz Steyermark mitzuwirken.

Bei den großen und empfindlichen Beschädigungen, welche die Landwirthe in Steyermark an den Früchten ihrer Felder, Obst- und Weingärten jährlich zu erleiden haben, spricht sich fast allenthalben im Lande das Bedürfniß aus, an einer Anstalt Theil zu nehmen, welche gegen zu leistende verhältnißmäßig geringe Jahresbeiträge den durch Hagelschlag erlittenen Schaden vergütet.

Es werden daher viele Landwirthe eine nähere Kenntniß von dem Plane zu erhalten wünschen, nach welchem die projectirte Wiener Hagelversicherungsanstalt gegründet werden soll, um hiernach den Entschluß zur Theilnahme an dieser Anstalt zu fassen.

In dieser Voraussetzung beschloß die k. k. steyerländische Landwirthschafts-Gesellschaft nachstehenden Auszug aus dem von ihrem Centralausschusse in der allgemeinen Versammlung am 5. April d. J. hierüber erstatteten Berichte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Um die Landwirthe in Steyermark auf dem Standpunct zu setzen, von welchem aus sie das Wesen der projectirten, vor der Hand nur auf Oesterreich unter der Enns sich beschränkenden Wiener Hagelversicherungs-Anstalt kennen zu lernen, und selbst zu beurtheilen vermögen, ob sie, durch Abgabe ihrer Beitrittserklärungen, zur Ausdehnung dieser Anstalt auch auf Steyermark beitragen sollen, genüget es, sie nur auf die Hauptpuncte des Statutenentwurfes aufmerksam zu machen, und dieselben mit einigen Bemerkungen zu beleuchten.

1. »Die in Antrag stehende Anstalt hat zum Zwecke, den Ertrag der Grundstücke an Getreide, Weintrauben und Obstbaumfrüchten gegen Hagelschlag zu versichern. Die Beschädi-

gungen, welche das Stroh und die Stängel der Feldfrüchte, die Obstbäume oder die Weinstöcke und Reben selbst durch den Hagelschlag erleiden, werden nicht vergütet.“ (Statutenentwurf S. 8, 7, 8, 9, 10.)

2. »Sobald die Anstalt in Wirksamkeit sich befindet, haben die Theilnehmer jährlich die Fassion des anzuhoffenden Ertrages der zu versichernden Früchte in Megen oder Eimern, vom Flächeninhalte der Grundstücke anzugeben, und nach den in den Catastral - Schätzungsoberaten angenommenen Mittelpreisen berechnet, der Direction zu überreichen.“ (Statutenentwurf S. 16, 22, 23, 24, 25.)

3. »Mit der Vorlage der Fassion ist jährlich vorhin ein ein fixer Jahresbeitrag nebst der Einschreibgebühr mit 1/20 Procent vom Versicherungswerthe (3 fr. von 100 fl. —), zu erlegen.“ (Statutenentwurf S. 17, 20.)

4. »Behufs der Einzahlung der Jahresbeiträge sind die versicherungsfähigen Früchte in drei Classen abgetheilt:

In der I. Classe stehen die Getreidefrüchte; in der II. Classe die Obstbaumfrüchte, und in der III. Classe die Weintrauben.“

»In jeder Classe werden aber vier Grade unterschieden, nach Maßgabe als die Früchte in einer dem Hagelschlage bisher mehr oder weniger ausgesetzten Gegend stehen, dergestalt, daß zum ersten Grade die Niedergezählt werden, welche in den der landesfürstlichen Bestätigung der Anstalt vorhergegangenen 10 Jahren gar nicht, oder nur einmal, zum 2. Grade die Niederen, welche innerhalb dieses Zeitraumes nur zweimal, zum 3. Grade die Niederen, welche nur dreimal, zum 4. Grade endlich jene Niederen, welche viermal oder öfters vom Hagel sind getroffen worden.« (Stat. Entw. §§. 11, 12.)

»Nach dieser Eintheilung der Früchte und der Niederen, in denen die Grundstücke liegen, sind nun als jährlicher Beitrag zu bezahlen: von jedem 100 fl. der versicherten Getreidefrüchte (I. Classe)

im 1. Grade: 1 fl. 40 kr. oder 1 2/3 pCt.,
 » 2. „ 3 „ 20 „ oder 3 1/3 pCt.,
 » 3. „ 5 „ — „ oder 5 pCt.,
 » 4. „ 6 „ 40 „ oder 6 2/3 pCt.;

von jedem 100 fl. der versicherten Obstbaumfrüchte (II. Classe)

im 1. Grade: 3 fl. 20 kr. oder 3 1/3 pCt.,
 » 2. „ 5 „ — „ oder 5 pCt.,
 » 3. „ 6 „ 40 „ oder 6 2/3 pCt.,
 » 4. „ 8 „ 20 „ oder 8 1/3 pCt.,

von jedem 100 fl. der versicherten Weintrauben

im 1. Grade: 5 fl. — kr. oder 5 pCt.,
 » 2. „ 6 „ 40 „ oder 6 2/3 pCt.,
 » 3. „ 8 „ 20 „ oder 8 1/3 pCt.,
 » 4. „ 10 „ — „ oder 10 pCt. (Stat. Entw. S. 37.)

5. »Der durch eine jedesmal eigends abzuordnende Commission, nach der Grundlage der eingereichten Fassion, ausgemittelte Hagelschaden wird dem Beschädigten nur dann vollständig geleistet, wenn, nach Abzug der Regiekosten, die in demselben Jahre eingestossenen Jahresbeiträge zureichen; wenn aber nicht, (was zu Anfange der Wirksamkeit der Anstalt, bei einem verhältnißmäßig kleinen Versicherungscapitale, leicht der Fall seyn kann,) so wird der reine Ertrag der Jahresbeiträge unter alle beschädigte Theilnehmer derselben Versicherungsperiode verhältnißmäßig vertheilt.« (Stat. Entw. S. 42.)

6. »Dem Beschädigten wird aber in den ersten fünf Jahren seiner Theilnahme an der Anstalt von der Vergütung, die er vollständig oder zum Theile zu bekommen hätte, 10 Procent, nach Verkauf dieser Zeit aber 5 Procent für den Reservefond abgezogen.« (Stat. Entw. S. 55.)

»Die statutenmäßige Vergütung soll dem Beschädigten in möglichst kurzer Zeit ausbezahlt werden.« (Stat. Entw. S. 53.)

7. »Um ungewöhnliche Auslagen der Anstalt zu decken, und zugleich auf statutenmäßige Schadenvergütungen Vorschüsse zu leisten, soll ein Reservefond bestehen, welcher gebildet wird:«

- a) »durch die Einschreibgebühren, welche die jährlich eintretenden Theilnehmer nebst dem Jahresbeiträge zu bezahlen haben;
- b) durch die Bruchtheile, die bei Berechnung der Jahresbeiträge sich ergeben, und
- c) durch die vorerwähnten Abzüge von dem Vergütungsbeträgen.«

»Der Reserve- und Vorschuffond soll — so lange die Anstalt besteht — ein untheilbares Eigenthum der Vereinsmitglieder seyn.« (Stat. Entw. §§. 56, 57, 59.)

8. »Die Anstalt wird, nach erfolgter allerhöchster Sanction, in Oesterreich unter der Enns erst dann in's Leben treten, wenn aus dieser Provinz Eine Million Megen Feldfrüchte, oder andere damit zu parificirende Bodenzeugnisse, welche versicherungsfähig sind, zur Versicherung angemeldet sind.«

»Wenn man diese Hauptpuncte mit Aufmerksamkeit liest: so springt der ungemein hohe Jahresbeitrag, der von jeder Classe der Früchte, so wie in jedem Grade einer Classe zu entrichten wäre, als vom Beitritte

abschreckend, in die Augen. Wenn gleich diese Prämien von Versicherungs-Summen zu entrichten sind, die aus der Veranschlagung des anzuhoffenden Frucht-ertrages nach den geringen Catastralpreisen hervorgehen: so sind sie doch im Verhältnisse zu dem wahren Werthe der dem Hagelschlage ausgesetzten Früchte zu hoch und zu theuer. Der reine Gewinn, den der Landwirth aus dem Betriebe seiner Wirthschaft zieht, beträgt oft nicht einmal 5 bis 10 Procent vom Ertragnisse seiner Grundstücke, welchen Betrag er hier jährlich als Affecuranzprämie bezahlen soll. — «

„Die Landwirthe, deren Fluren in einem Zeitraume von zehn Jahren gar nie, oder höchstens einmal vom Hagelschlage getroffen worden sind, werden sich schwerlich entschließen, von 100 fl. Fruchtertragniß 1 fl. 40 kr. bis 5 fl. jährlich als Hagelaffecuranzprämie zu entrichten. Eine solche neue jährliche Ausgabe kann in einer Reihe von mehreren Jahren leicht zu einer so hohen Summe heranwachsen, welche den wirklichen Schaden übersteigt, den jene Landwirthe in diesem Zeitraum etwa einmal am Ertrage ihrer Grundstücke durch Hagelschlag erleiden.“

„Von andern Landwirthen hingegen, deren Besitzungen fast kein Jahr hindurch bisher vom Hagelschlage verschont blieben, werden aber die meisten an dieser Anstalt nicht Theil nehmen können; denn diese haben, nach solchen Unfällen, kein Geld, um jährlich eine Affecuranzprämie von 6 2/3 bis 10 Procent zu bezahlen.“

„Da jedoch nur jene Landwirthe, deren Grundstücke bisher dem Hagelschlage sehr ausgesetzt waren, bei dem Eintritte in die fragliche Anstalt, ungeachtet der hohen Prämie, dennoch ihre Rechnung zu finden meinen dürften; so würde, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine solche Anstalt bei ihrem Beginnen größtentheils Theilnehmer von dieser Kategorie haben, welche, um in Zukunft gegen den für sie um so empfindlicheren Hagelschaden sich zu sichern, alles Mögliche aufbieten, die Affecuranzprämie zusammenzubringen.“

„Diese Theilnehmer sind es aber, welche das Emporkommen der Anstalt hindern, und dieselbe der Gefahr des Verfalles und der Auflösung aussetzen. Denn jährlich würde die größere Anzahl der Theilnehmer vom Hagel beschädigt; die Vergütungen, welche für so ausgedehnte und empfindliche Hagelbeschädigungen in den, diesem Elementarunfalle so sehr ausgesetzten Gegenden geleistet werden sollen, stehen dann nicht mehr im Verhältnisse mit der Einnahme, welche die Prämien abwerfen, und können daher — bei der Schwäche des Reservefondes — nur zum Theile geleistet werden; was zur Folge hat, daß die Theilnehmer an der Anstalt mit jedem Jahre sich vermindern, und dieselbe ihrer Auflösung zueilet.“

„Ein anderes Gebrechen der projectirten Wiener Hagelaffecuranz ist, daß der Beschädigte niemals, auch wenn die Jahresbeiträge zur Deckung der Hagelschäden zureichen, eine vollständige Schadenergütung erhält. Einmal wird der Werth der beschädigten Früchte nicht nach den jedesmaligen Localpreisen, sondern nach den niedrigen Catastralpreisen berechnet. Ferner im Falle, als der Beschädigte in seiner Fassung einen sehr mäßigen Fruchtertrag zur Versicherung gebracht hat, z. B. vom Joche 10 Megen Weizen, und bei der Schadenerhebung sich zeigt, daß der Hagel zwar den satirten Fruchtertrag mit 10 Megen, allein nicht den ganzen Ertrag der Ernte zerstört, sondern einen Theil davon, hier z. B. 5 Megen noch verschont habe; so werden dem Beschädigten keineswegs die satirten und zerstörten 10 Megen Weizen, sondern nur der verhältnißmäßige Theil vom wirklichen Ertrage vergütet. Da im gegebenen Beispiele der satirte Ertrag mit 10 Megen 2/3 des wirklichen Ertrages von 15 Megen ausmacht, so würden nur 6 2/3 Megen Weizen nach dem Catastralpreise in Geld angeschlagen, als statutenmäßige Vergütung berechnet werden.“ (Stat. Ent. S. 29.)

„Endlich werden von der also berechneten statutenmäßigen Vergütung dem Beschädigten in den ersten fünf Jahren seiner Theilnahme 10 Procent, und nach Verlauf derselben, 5 Procent zur Bildung des Reservefondes abgezogen.“

„Erwäget man, daß Hagelgewitter oft über große cultivirte Landesstrecken verheerend sich ausdehnen, und daher die Menge und Größe der Hagelschäden ganz außer aller Berechnung liegt: so leuchtet ein, daß man von einer wechselseitigen Hagelversicherungs-Anstalt nicht fordern kann, daß sie die unbedingte Verpflichtung der jedesmaligen vollständigen Schadenergütung übernimmt. Es müßten sich die Theilnehmer auch verpflichten, unbestimmte Jahresbeiträge zu bezahlen, was sie nicht wollen, und auch nicht können.“

„Wenn demnach die Theilnehmer bei einer wechselseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft darauf Verzicht leisten, jedesmal und sogleich die vollständige Vergütung zu erhalten; so muß ihnen doch in günstigen Jahresläufen, und bei der wachsenden Stärke des Reservefondes, die Aussicht auf vollständige Vergütung eröffnet bleiben. Dieß ist aber nur möglich bei Kleinen, nach der Größe der Hagelgefahr modificirten Jahresbeiträgen, welche fast jedem Landwirth, er mag seine Grundstücke gegen Hagelschlag mehr oder weniger gesichert geglaubt haben, zum Beitritte anziehen, und eben dadurch in günstigen Jahren die Bildung eines starken Reservefondes gestatten.“

„Diesen Grundsatz findet man auch von den mei-

sten in neuerer Zeit errichteten wechselseitigen Hagel-
asscuranz-Gesellschaften befolget.“

„Bei der wechselseitigen Hagelasscuranz-Gesellschaft zu Nancy in Frankreich, die sich über sieben Departements ausdehnt, ist der Jahresbeitrag von dem Versicherungswerthe der Feldfrüchte von $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{3}{4}$ Procent, und von dem des Weines von $1\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{4}$ pCt. festgesetzt. Bei der schweizerischen Hagelversicherungs-Anstalt in Bern werden die Feldfrüchte gegen einen Jahresbeitrag von 1 bis 2 Procent, und der Wein gegen einen Jahresbeitrag von $1\frac{1}{2}$ bis 3 pr. Ct. versichert. Die württembergische Hagelasscuranz nimmt die Feldfrüchte gegen einen Jahresbeitrag von $\frac{1}{2}$ und den Wein gegen einen Jahresbeitrag von $\frac{3}{5}$ Procent in Versicherung. Die Mailänder wechselseitige Hagelasscuranz, welche, nach einigen an ihren Statuten vorgenommenen Verbesserungen, laut der unterm 1. März d. J. im Intelligenzblatte der Gräzer Zeitung erschienenen Kundmachung, mit höchster Bewilligung auch auf die Steiermark und die übrigen österreichischen Provinzen sich auszudehnen sucht, stellt, mit Zuschlag des Beitrages zu den Administrationskosten, den Jahresbeitrag für die Versicherung der Getreide- und Dehlfrüchte auf $1\frac{1}{4}$ Procent, und für die Versicherung des Weines auf 2 $\frac{1}{4}$ Procent. Diese Anstalt gewährt überdies den Theilnehmern, welche die Versicherung fortschzen, mit jedem Jahre verhältnißmäßig Nachlässe an den Jahresprämien bis zum Betrage von 12 Procent, und verspricht denjenigen Beschädigten, welchen in einem oder dem andern besonders unglücklichen Jahre, wegen Unzulänglichkeit des Prämienfondes, die gebührende Vergütung nicht vollständig geleistet werden kann, den schuldig verbliebenen Rest im Verlaufe der folgenden fünf Jahre nach Maßgabe, als der Reservefond bei Kräften ist, zu bezahlen. Der Reservefond wird aus dem in glücklichen Jahren sich ergebenden Ueberschusse der Jahresbeiträge gebildet. Im Monate November jeden Jahres werden die Vergütungen ausbezahlt.“

„Auf eine ähnliche Weise ist auch das auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründete, und seit dem 20. Mai 1829 in Wirksamkeit stehende Institut der »Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland« (deren Direction in Gotha ihren Sitz hat) constituiert, welche, laut §. 4 ihrer Statuten, in den deutschen Landen überallhin sich ausdehnt, wo sich Theilnehmer finden.“

„Dort haben die Theilnehmer zur Befreiung der Vergütung der Hagelschäden von dem nach den cur-

renten Preisen versicherten Werthe der Getreidefrüchte dreiviertel Procent, der Dehl- und Handelsgewächse ein Procent, und der Weintrauben und des Obstes zwei Procent als ordentlichen Beitrag jährlich zu bezahlen, und überdies zur Deckung der Administrationskosten nach Maßgabe, als die Total-Versicherungssumme sich vergrößert, einen jährlichen Beitrag mit $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$ oder $\frac{1}{20}$ Procent vom versicherten Fruchtwerte zu entrichten. Die Hagelschäden werden, nach erfolgter Abschätzung und Liquidirung, bis zum Betrage eines Zwölftel Verlustes vergütet, und von den Vergütungen der dritte Theil längstens 4 Wochen nach beendigter Schadenerhebung, und die übrigen zwei Drittheile längstens im Monate December jeden Jahres ausbezahlt. In den übrigen wesentlichen Punkten stimmt dieses Institut mit den wechselseitigen Hagelschäden-Versicherungs-Anstalten zu Mailand und zu Nancy überein.“

„Es ist ein wesentlicher Mangel in dem Statutenentwurfe der projectirten Wiener Hagelasscuranz-Anstalt, der ihr wenig Vertrauen erwirbt, daß darin die Bestimmung vermißt wird, was mit dem Ueberschusse geschieht, der sich in günstigen Jahren ergibt, wo die Auslagen auf Vergütungen sammt den Regiekosten die eingehobenen Jahresbeiträge nicht ganz erschöpfen. Da im Statutenentwurfe §§. 57 und 58 die Quellen des Reservefondes genau angezeigt sind; so weiß man wenigstens, daß dieser Ueberschuß zur Bildung des Reservefondes nicht verwendet wird.“

„Auch ist die Ungewißheit, in welcher der §. 55 des Statutenentwurfes den beschädigten Theilnehmer, über den Zeitpunkt läßt, in welchem er die gebührende Vergütung fordern und erhalten kann, nicht geeignet, den Beitritt zu dieser Anstalt einladend zu machen.“

„Aus diesen wenigen Bemerkungen zu den Hauptpunkten des Statutenentwurfes der projectirten Wiener Hagelasscuranz (auf die sich der Central-Ausschuß, um die Gränzen dieses Vortrages nicht zu überschreiten, beschränkt) erhellt, welche Verbesserungen und Ergänzungen an diesem Statutenentwurfe noch vorgenommen werden müssen, damit die projectirte Anstalt, mit der Aussicht auf den Fortbestand, ins Leben treten könne.“

„Diesem zufolge scheint es räthlich zu seyn, daß die Landwirthe in Steiermark mit der Abgabe ihrer Beitrittserklärungen sich nicht beeilen, sondern abwarten, ob und unter welchen Abänderungen Se. Majestät dem vorgelegten Statutenentwurfe Allerhöchstherrliche Sanction zu ertheilen geruhen, wornach es sich zeigen wird, ob und welche Aufnahme und Ausdehnung diese Anstalt in Oesterreich unter der Enns findet.“